

Satzung der Feuerwehrkameradschaft Bröderhausen

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Feuerwehrkameradschaft Bröderhausen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 32609 Hüllhorst.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Kameradschaftspflege innerhalb der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung der Löschgruppe Bröderhausen der Freiwilligen Feuerwehr Hüllhorst.
- (2) Diese Zwecke sollen u. a. verwirklicht werden durch
 - a) Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten zur Förderung der Kameradschaft innerhalb der Löschgruppe Bröderhausen und zur Einbindung in die Dorfgemeinschaft Bröderhausen,
 - b) Beschaffung von Ausrüstung und Verbrauchsmaterial,
 - c) Förderung der Traditionspflege des Feuerwehrwesens in Bröderhausen,
 - d) Unterstützung der Dorfgemeinschaft und -Entwicklung in Bröderhausen.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können folgende natürliche Personen werden:
 - a) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Löschgruppe Bröderhausen,
 - b) jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung der Löschgruppe Bröderhausen,
 - c) jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn es regelmäßig an den Übungsdiensten der Löschgruppe Bröderhausen teilnimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft gemäß (1) a) und b) beginnt mit dem Eintritt in die Löschgruppe Bröderhausen und ist an die Mitgliedschaft in der Löschgruppe Bröderhausen gekoppelt. Mit dem Eintritt erkennt das neue Mitglied diese Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft gemäß (1) c) erfolgt auf Antrag gegenüber dem Vorstand. Mit dem Antrag erkennt das neue Mitglied diese Satzung an. Der Vorstand prüft, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind. Eine Ablehnung kann nur

unter Mitteilung der Gründe erfolgen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft Minderjähriger erfordert die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und beginnt, sobald diese vorliegt.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen bzw. ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt erfolgt durch Austritt aus der Löschgruppe Bröderhausen für die Mitgliedschaft gemäß (1) a) und b) bzw. durch Erklärung gegenüber dem Vorstand für die Mitgliedschaft gemäß (1) c).
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b) in grobem Maß oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen hat oder
 - c) trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- (8) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich nebst Begründung und Belehrung unverzüglich mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen sowie Einspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der unter (2) genannten, hat einen jährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Ehrenmitglieder und minderjährige Mitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 – Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassenwart allein vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere
 - a) für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar zum Vorstand ist jedes volljährige Mitglied. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu erstellen und zu unterschreiben.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Bestellung von Ausschüssen und Kassenprüfern,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlleiter übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und/oder geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Jedes Mitglied hat je eine Stimme. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Mitgliedes sind von der Ausübung seines Stimmrechtes ausgeschlossen.
- (8) Zur Satzungsänderung oder zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Änderungen explizit hingewiesen werden.
- (9) Die Vereinsauflösung erfordert die Zustimmung aller Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Vereinsauflösung explizit hingewiesen werden.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist der Schriftführer. Bei dessen Verhinderung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 – Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für ein Jahr. Wählbar zum Kassenprüfer ist jedes volljährige Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört. Ein Kassenprüfer kann erst nach einer Pause von mindestens einer Amtszeit wiedergewählt werden.
- (2) Der Kassenprüfer nimmt mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstellt den Kassenprüfbericht. Er überprüft die Kassengeschäfte des Vereins.

§ 10 – Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren einem von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zweck zu. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, hilfsweise der Kassenwart, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Hüllhorst, den 09.02.2024